

STEINER INVEST

BAKER & MCKENZIE
Postfach, CH-8034 Zürich

BEILAGE 7

STEINER INVESTMENT FOUNDATION Organisationsreglement



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Organisationsreglement der Steiner Investment Foundation (nachfolgend "Stiftung" genannt) gestützt auf Art. 8 Abs. 5 der Statuten, unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der Anforderungen der Aufsichtsbehörde sowie der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungsreglements.

Artikel 2 Zweck

Das Organisationsreglement definiert die Rechte und Pflichten von Organen und Funktionsträgern der Stiftung, bestimmt die Abgrenzung von Kompetenzen und definiert die zentralen Prozesse.

II. DER ANLEGERKREIS

Artikel 3 Prüfung von Beitrittsvoraussetzungen

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass Anleger die statutarischen und reglementarischen Beitrittsvoraussetzungen erfüllen und implementiert die entsprechenden Prüfungsprozesse.

III. DIE ANLEGERVERSAMMLUNG

Artikel 4 Einladung

1. Die Geschäftsführung avisiert die Anleger spätestens 60 Tage im Voraus in Schriftform über das Datum, den Zeitpunkt sowie den Durchführungsort der nächsten Anlegerversammlung und lädt sie zur Einreichung von Traktandierungsbegehren und Anträgen ein.
2. Die Geschäftsführung sammelt die eingegangenen Begehren und unterbreitet sie dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die weitere Behandlung.

Artikel 5 Abstimmungen

Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Abstimmungsmodalitäten dergestalt geordnet sind, dass die Willensbildung und Willenserklärung in der Versammlung unverfälscht, eindeutig und effizient erfolgt.

Artikel 6 Protokoll

Über die in der Anlegerversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

IV. DER STIFTUNGSRAT**Artikel 7 Konstituierung**

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Anlegerversammlung.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
3. Der Stiftungsrat handelt als Kollektivorgan. Seine Mitglieder haben, soweit nicht in den Statuten oder im Stiftungsreglement etwas anderes vorgesehen ist, keine persönlichen Befugnisse gegenüber der Stiftung und können von sich aus keine Anordnungen treffen.

Artikel 8 Sitzungen

1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten unter Beachtung des im Stiftungsreglement vorgesehenen Sitzungsrhythmus (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Stiftungsreglements).
2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann vom Präsidenten unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
3. Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag des Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitgliedes des Stiftungsrates. Die Einberufung hat – ausgenommen in dringlichen Fällen – mindestens 10 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin, jeweils unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, Traktandierungsbegehren zu stellen. Diese müssen in Schriftform zuhänden des Präsidenten oder des Sekretärs eingereicht werden.
5. Die Sitzungen werden geleitet:
 - a. vom Präsidenten des Stiftungsrates;
 - b. bei Abwesenheit des Präsidenten: vom Vizepräsidenten des Stiftungsrates;
 - c. bei gleichzeitiger Abwesenheit von Präsident und Vizepräsident wählen die versammelten Mitglieder einen Tagespräsidenten aus ihren Reihen, welcher die Sitzung leitet.
6. Sofern der Stiftungsrat nicht im Einzelfall etwas Gegenteiliges beschliesst, übernimmt der Geschäftsführer die Funktion des Sekretärs des Stiftungsrates. Der Sekretär hat an den Sitzungen des Stiftungsrats kein Stimmrecht.
7. Der Stiftungsrat beschliesst jeweils auf Antrag des Präsidenten über die Teilnahme von weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung und von weiteren Personen an seinen Sitzungen. Diese Teilnehmenden haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
8. Mitglieder des Stiftungsrates oder weitere Personen können an einer Sitzung auch telefonisch, via Video-Konferenz oder unter Nutzung anderer geeigneter Kommunikationsmittel, welche eine unmittelbare und direkte Diskussion zulassen, teilnehmen. Eine solche Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 9 Zirkularbeschlüsse

1. Der Versand von Anträgen an die Mitglieder des Stiftungsrates zur Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgt durch den Präsidenten oder auf dessen Weisung durch die Geschäftsführung, unter Ansetzung einer Frist an die Adressaten für die Abgabe einer Willenserklärung.
2. Der Versand der Anträge wie auch die Abgabe der Willenserklärung der Stiftungsräte muss in Schriftform erfolgen.

Artikel 10 Spezielle Beschlussquoren

Der Stiftungsrat kann die folgenden Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen fassen:

- a. Ernennung und Abberufung der Schätzungsexperten sowie Beschlussfassung über Verträge mit den Schätzungsexperten;
- b. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle sowie Beschlussfassung über Verträge mit der Revisionsstelle;
- c. Ernennung und Abberufung der Depotbank sowie Beschlussfassung über Verträge mit der Depotbank;
- d. Ernennung und Abberufung der gemäss Artikel 17 Absatz 3 mit der Wahrnehmung administrativer Aufgaben betrauten Gesellschaften sowie Beschlussfassung über Verträge mit diesen Gesellschaften;
- e. Beschlussfassung über Verträge mit der Stifterin;
- f. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Investment Committees; und
- g. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

Artikel 11 Protokoll

1. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse des Gremiums im genauen Wortlaut wiedergibt und die wichtigsten Elemente von Diskussionen dergestalt aufzeichnet, dass die Beschlussfassung nachvollziehbar ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.
2. In Ergänzung zum Protokoll führt der Sekretär eine Geschäftskontrolle sowie eine Pendenzenliste.
3. Das Protokoll ist innert vier Wochen nach der Sitzung zu versenden.
4. Die Protokolle der Stiftungsratssitzungen werden am Sitz der Stiftung archiviert.
5. Der Präsident entscheidet über die Gewährung von Einsicht in die Protokolle gegenüber Dritten sowie über die Erstellung von Auszügen daraus und orientiert die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend.

Artikel 12 Aufgaben und Befugnisse

1. Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates bestimmen sich nach Art. 8 der Statuten.
2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann über alle Angelegenheiten der Stiftung Auskunft verlangen und jederzeit in sämtliche Berichte, Anträge, Protokolle, Akten und Korrespondenzen Einsicht nehmen.

Artikel 13 Rücktritt

Rücktritte aus dem Stiftungsrat haben auf die jeweils nächste ordentliche Anlegerversammlung hin zu erfolgen. Die Demissionserklärung muss 90 Tage vor der ordentlichen Anlegerversammlung in Schriftform beim Präsidenten bzw. (im Falle des Rücktritts des Präsidenten) beim Vizepräsidenten des Stiftungsrates eingetroffen sein.

Artikel 14 Entschädigung

Der Stiftungsrat entscheidet über die seinen Mitgliedern zustehenden Entschädigungen. Die Festlegung der Entschädigungen erfolgt auf der Basis marktüblicher Ansätze nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortlichkeit der Mitglieder. Ausserordentliche Einsätze ausserhalb der ordentlichen Stiftungsratstätigkeit sind separat zu entschädigen.

V. PRÄSIDENT DES STIFTUNGSRATES

Artikel 15 Aufgaben

1. Der Präsident führt den Stiftungsrat und sorgt dafür, dass der Stiftungsrat und die von diesem eingesetzte Geschäftsführung sowie weitere ernannten Gremien und Ausschüsse die gleichen Ziele verfolgen.
2. Der Präsident übernimmt eine führende Rolle bei der Gestaltung der Corporate Governance der Stiftung und bei deren Positionierung zur Wahrung der Interessen der Anleger.
3. Der Präsident informiert den Stiftungsrat anlässlich der Sitzungen des Stiftungsrates, mindestens aber quartalsweise, über die geschäftliche Entwicklung der Stiftung, die eingegangenen Risiken und die Wirksamkeit des IKS sowie über die Erfüllung der Bestimmungen zur Corporate Governance.

Artikel 16 Befugnisse

1. Der Präsident entscheidet über die Zuweisung der zu behandelnden Traktanden zu den Sitzungen des Stiftungsrates.
2. In ausserordentlichen Situationen, die keine vorherige Benachrichtigung des Stiftungsrates erlauben, ist der Präsident nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten oder in dessen Abwesenheit mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates zu allen notwendigen Entscheidungen befugt, soweit sich diese im Rahmen der bestehenden Geschäftspolitik bewegen. Er hat den Gesamtstiftungsrat umgehend zu orientieren.
3. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Funktion des Präsidenten.

VI. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 17 Zusammensetzung

1. Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung an Personen, die von der Stiftung angestellt sind. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates der gemäss Absatz 3 mit der Wahrnehmung administrativer Aufgaben betrauten Gesellschaften sein. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer. Über die Anstellung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers und allfälliger weiterer Mitglieder der Geschäftsführung entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Präsidenten.
2. Der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und allfällige weitere Mitglieder der Geschäftsführung müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten sowie nach Ausbildung und Erfahrung über die notwendigen Fähigkeiten zur operativen Führung einer Anlagestiftung verfügen.
3. Die Wahrnehmung administrativer Aufgaben kann der Stiftungsrat auf Antrag der Geschäftsführung auf eine oder mehrere Gesellschaften übertragen. Er hat in einem solchen Fall jedoch sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeitsbereiche der einzelnen mit der Geschäftsführung bzw. der Wahrnehmung administrativer Aufgaben betrauten Personen und Gesellschaften klar bestimmt sind.
4. Diejenigen Personen, die bei einer Gesellschaft, an welche die Wahrnehmung administrativer Aufgaben übertragen worden ist, bezüglich dieser administrativen Aufgaben eine leitende Funktion einnehmen, sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Geschäftsführung kann die Eintragung der entsprechenden Personen im Handelsregister der Stiftung veranlassen.

Artikel 18 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Geschäftsführung besorgt das operative Geschäft der Stiftung.
2. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere (die Aufzählung ist nicht abschliessend):
 - a. Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäftes der Stiftung im ausschliesslichen Interesse der Anleger und nach Massgabe der Statuten, des Stiftungsreglements und der weiteren Stiftungsunterlagen;
 - b. Vertretung der Stiftung gegenüber Anlegern, Kunden und anderen Anspruchsgruppen sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
 - c. Investorensuche sowie Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital;
 - d. Verwaltung und Aufbau respektive Ausbau des Portfolios im Rahmen der Anlagestrategie und der Anlagerichtlinien (Portfolio-Management);
 - e. Suche von geeigneten Investitionsmöglichkeiten sowie Vor- und Detailabklärungen zu denselben sowie Ausarbeitung von Entscheidungsvorlagen für das Investment Committee;
 - f. Massnahmen zur Sicherstellung einer einwandfreien Qualität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen auf Grund von effizienten Betriebsabläufen, verbunden mit einer ständigen Überwachung der Einhaltung der vorsorgerechtlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen;
 - g. Vorbereitung der Anlegerversammlung und der Stiftungsratssitzungen sowie der Sitzungen des Investment Committees; Koordination von Sitzungen der Fachausschüsse (falls vorhanden);
 - h. Ausarbeitung der Entwürfe zum Jahresbericht der Stiftung und Ausarbeitung eines Vorschlags für die Beschlussfassung über die Höhe der Ausschüttungen;
 - i. Behandlung von Anmerkungen der Revisionsstelle;
 - j. Gewährleisten einer einheitlichen und kontinuierlichen Information der Anleger;
 - k. Führen der Liegenschaftsbuchhaltungen, der Stiftungsbuchhaltung und der Anlegerbuchhaltung;
 - l. Abwicklung des Handels von Ansprüchen (Zeichnungen und Rücknahmen);
 - m. Genehmigung der Abtretung von Ansprüchen sowie Vornahme einer etwaigen Weiterplatzierung;
 - n. Führung des Verzeichnisses der Ansprüche und der Kapitalzusagen;
 - o. Beschlussfassung über die Ausgabe von Ansprüchen (Emissionen) sowie die entsprechenden Modalitäten;
 - p. Beschlussfassung über die Art und Modalitäten der Liberierung sowie die Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts der Anleger;
 - q. Beschlussfassung über den Abruf von Kapitalzusagen;
 - r. Festsetzung der Höhe der Ausgabekommission und Verwendung eines Teils derselben als Platzierungskommission;
 - s. Festsetzung der Höhe der Rücknahmekommission;
 - t. Verwaltung des Stiftungsvermögens bzw., falls vorhanden, der Anlagegruppen auf Rechnung der Anleger im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;
 - u. Beantragung und Durchführung der Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen.

Artikel 19 Überwachung der Geschäftsführung und Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat direkt unterstellt. Sie informiert den Präsidenten des Stiftungsrats sowie den Stiftungsrat regelmässig über die geschäftliche Entwicklung der Stiftung, die eingegangenen Risiken und die Wirksamkeit des IKS. Bei aussergewöhnlichen Umständen erstattet die Geschäftsführung dem Präsidenten des Stiftungsrats sowie dem Stiftungsrat umgehend Bericht.
2. Die Geschäftsführung informiert den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Investment Committee regelmässig über die Entwicklung der von der Stiftung gehaltenen Anlagen. Bei

aussergewöhnlichen Umständen, welche die von der Stiftung gehaltenen Anlagen betreffen, erstattet die Geschäftsführung dem Präsidenten und den übrigen Mitglieder des Investment Committee umgehend Bericht.

Artikel 20 Entschädigung

Über die Entschädigung der Geschäftsführung entscheidet der Stiftungsrat. Die Festlegung der Entschädigung erfolgt auf der Basis marktüblicher Ansätze, nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortlichkeit der Mitglieder der Geschäftsführung.

VII. AUSSCHÜSSE

Artikel 21 Investment Committee

1. Das Investment Committee besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden des Investment Committees und kann einen Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmen. Auf Personen, die mit Gesellschaften in Verbindung stehen, welche gemäss Artikel 17 Absatz 3 mit der Wahrnehmung administrativer Aufgaben betraut worden sind, darf nur die Minderheit der Mitglieder des Investment Committees entfallen.
2. Die Mitglieder des Investment Committees müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten sowie nach Ausbildung und Erfahrung über die notwendigen Fähigkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Der Stiftungsrat achtet bei der Zusammensetzung des Investment Committees darauf, dass Fachwissen aus allen relevanten Bereichen im Gremium vorhanden ist.
3. Das Investment Committee ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder bis auf ein Mitglied alle Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Die Teilnahme an einer Sitzung ist auch telefonisch, via Video-Konferenz oder unter Nutzung anderer geeigneter Kommunikationsmittel, welche eine unmittelbare und direkte Diskussion zulassen, möglich. Eine solche Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken.
4. Entscheide des Investment Committees werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
5. Das Investment Committee entscheidet im Rahmen der Anlagerichtlinien über die Anlage des Anlagevermögens, insbesondere über den Erwerb, die Überbauung, die Verpfändung und den Verkauf von Grundstücken.
6. Der Geschäftsführer übernimmt die Funktion des Sekretärs des Investment Committees.
7. Über die Verhandlungen des Investment Committees wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse des Gremiums im genauen Wortlaut wiedergibt und die wichtigsten Elemente von Diskussionen dergestalt aufzeichnet, dass die Beschlussfassung nachvollziehbar ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.
8. Die Protokolle des Investment Committees werden am Sitz der Stiftung archiviert.
9. Der Vorsitzende entscheidet über die Gewährung von Einsicht in die Protokolle gegenüber Dritten sowie über die Erstellung von Auszügen daraus und orientiert die übrigen Mitglieder des Investment Committees entsprechend. Den Mitgliedern des Stiftungsrats ist die Einsicht in die Protokolle auf Verlangen jederzeit zu gewähren.
10. Über die Entschädigung der Mitglieder des Investment Committees entscheidet der Stiftungsrat. Die Festlegung der Entschädigung erfolgt auf der Basis marktüblicher Ansätze, nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Investment Committee.
11. Rücktritte aus dem Investment Committee haben auf die jeweils nächste ordentliche Anlegerversammlung hin zu erfolgen. Die Demissionserklärung muss rechtzeitig in Schriftform beim Präsidenten des Stiftungsrates eingetroffen sein.

Artikel 22 Kommissionen mit beratender Funktion

Der Stiftungsrat kann zu seiner Beratung und fachlichen Unterstützung sowie zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese Gremien treten, wo nichts anders vorgesehen, nach aussen nicht selbständig im Namen der Stiftung auf.

VIII. BAUHERRENVERTRETUNG

Artikel 23 Construction Office

1. Die Stiftung verfügt über ein eigenes Construction Office, das sich aus Mitarbeitenden der Stiftung zusammensetzt, die bei Bauprojekten der Stiftung die Rolle der Bauherrenvertretung wahrnehmen.
2. Das Construction Office ist administrativ und organisatorisch der Geschäftsführung unterstellt.

IX. ÜBERWACHUNG UND INTERNE KONTROLLE

Artikel 24 Risikomanagement

1. Als Risikomanagement gilt die umfassende und systematische Steuerung und Lenkung von Risiken auf der Grundlage wirtschaftlicher und statistischer Erkenntnisse. Risikomanagement umfasst die Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung und Berichterstattung über einzelne wie auch über aggregierte Risikopositionen.
2. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundlagen der unternehmerischen Risikopolitik und der Risikobereitschaft sowie die Risikolimiten.
3. Die Aufgaben der Risikokontrolle werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Sie stellt sicher, dass alle für die Stiftung wesentlichen Risiken erfasst, begrenzt und überwacht werden. Diese systematische Risikoanalyse ist schriftlich zu dokumentieren.

Artikel 25 Internes Kontrollsystem

1. Der Stiftungsrat definiert die geeigneten Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Stiftung eingegangenen Risiken. Zu diesem Zweck erlässt der Stiftungsrat ein Organisationshandbuch.
2. Der Stiftungsrat implementiert eine Organisationsstruktur, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten sowie Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse eindeutig festgelegt und dokumentiert sind.

Artikel 26 Interne Revision

Die Aufgaben der internen Revision werden durch den Stiftungsrat wahrgenommen.

Artikel 27 Compliance

1. Als Compliance gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.
2. Die Compliance-Funktionen werden durch den Stiftungsrat wahrgenommen. Der Stiftungsrat ist jedoch befugt, die Compliance-Funktionen an einen Dritten zu delegieren.

X. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 28 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsführung sowie etwaige gemäss Artikel 17 Absatz 4 im Handelsregister eingetragene Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 29 Schriftform

Wo das vorliegende Reglement auf die Schriftform verweist, umfasst dies neben der Briefform auch Telefax und Email.

Artikel 30 Funktionendiagramm

Im Anhang zu diesem Organisationsreglement befindet sich ein Funktionendiagramm, welches die Kompetenzordnung und Zuständigkeiten der einzelnen Gremien (Anlegerversammlung, Stiftungsrat, Geschäftsführung, Aufsichtsbehörde) umschreibt.

Artikel 31 Ausstand

1. Im Entscheidungsprozess über Geschäfte und Gegenstände hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates oder des Investment Committees bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten, wenn es:
 - a. an dem behandelten Geschäft ein persönliches Interesse hat;
 - b. einen an dem Geschäft beteiligten Dritten vertritt, bei einem an dem Geschäft beteiligten Dritten angestellt ist oder für einen Beteiligten in der gleichen Sache als Berater oder Gutachter tätig war oder ist, was namentlich bei Geschäften betreffend die Zusammenarbeit mit der Stifterin oder den Erwerb von Projekten aus der Entwicklungspipeline der Stifterin bei jenen Mitglieder des Stiftungsrates oder des Investment Committees der Fall ist, die bei der Stifterin angestellt sind oder bei der Stifterin eine Organfunktion einnehmen;
 - c. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.
2. Ist in einem Fall die Frage des Ausstandes streitig, so entscheidet das betreffende Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes endgültig.
3. Ausstandregeln für Einzeltransaktionen werden im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses aufgestellt.

Artikel 32 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

1. Alle Mitglieder von Organen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Die Schweigepflicht besteht über die Beendigung der Amtszeit bzw. der Organtätigkeit hinaus.
2. Geschäftsakten sind bei Amtsende bzw. Rücktritt zurückzugeben.

Zürich, 2.9. 2016

Anhang

Kompetenzordnung

Diese Kompetenzordnung gilt als Anhang zum Organisationsreglement.

Tätigkeit	Antrag	Entscheid- vorbereitung	Periodizität	Entscheid
Strategische und geschäftspolitische Entscheide (insbesondere Beschlussfassung zum Business Plan, Prospekt, Finanzplan und Budget der Stiftung); Beschlüsse von grundlegender Bedeutung über die Anlage und Verwaltung der anvertrauten Vorsorgegelder; Wahrung der Interessen der Anleger	GF	GF	Bei Bedarf	SR
Verlegung des Sitzes der Stiftung (Art. 1 Abs. 2 der Statuten)	SR/GF	SR	Bei Bedarf	SR*
Änderung der Statuten (Art. 7 Abs. 3 lit. a und Art. 13 Abs. 1 der Statuten)	SR/GF/ Anleger	SR	Bei Bedarf	AV*
Änderung des Stiftungsreglements (Art. 7 Abs. 3 lit. b der Statuten)	SR/GF/ Anleger	SR	Bei Bedarf	AV
Wahl und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 7 Abs. 3 lit. d der Statuten)	SR/GF	SR	Jährlich und bei Bedarf	AV
Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 7 Abs. 3 lit. e der Statuten)	SR/GF	SR	Jährlich	AV
Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen (Art. 7 Abs. 3 lit. f der Statuten)	SR/GF	SR	Bei Bedarf	AV
Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen (Art. 7 Abs. 3 lit. g der Statuten)	SR/GF	SR	Bei Bedarf	AV
Auflösung und Liquidation, Übernahme einer anderen Stiftung durch Fusion und Auflösung durch Fusion (Art. 7 Abs. 3 lit. h und Art. 13 Abs. 1 der Statuten)	SR/GF/ Anleger	SR	Bei Bedarf	AV*
Behandlung von Anträgen an den Stiftungsrat	Anleger	SR	Bei Vorliegen von Anträgen	SR
Verwendung des Ertrages, Ausschüttungen (Art. 8 Abs. 8 der Statuten, Art. 17 des Stiftungsreglements)	SR/GF	SR	Jährlich	SR
Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen (Art. 8 Abs. 4 der Statuten, Art. 6 Abs. 3 lit. g des Stiftungsreglements)	GF	SR	Bei Bedarf	SR
Erlass und Änderung der Anlagerichtlinien (Art. 5 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 5 der Statuten)	GF	SR	Bei Bedarf	SR
Erlass und Änderung des Organisationsreglements (Art. 8 Abs. 5 der Statuten)	GF	SR	Bei Bedarf	SR
Erlass und Änderung etwaiger weiterer Weisungen und interner Richtlinien (Art. 8 Abs. 10 der Statuten)	GF	SR	Bei Bedarf	SR
Ernennung und Abberufung der Depotbank (Art. 8 Abs. 6	GF	SR	Bei Bedarf	SR

Tätigkeit	Antrag	Entscheid- vorbereitung	Periodizität	Entscheid
der Statuten)				
Ernennung und Abberufung der Schätzungsexperten (Art. 8 Abs. 6 der Statuten)	GF	SR	Bei Bedarf	SR
Festlegung der Bewertungsgrundlagen (Art. 8 Abs. 7 der Statuten)	GF	SR	Bei Bedarf	SR
Bildung neuer sowie Aufhebung bestehender Anlagegruppen; Splitting von Ansprüchen (Art. 8 Abs. 7 der Statuten, Art. 12 Abs. 2 des Stiftungsreglements)	GF	SR	Bei Bedarf	SR
Zusammenlegung von Ansprüchen (Art. 12 Abs. 2 des Stiftungsreglements)	GF	SR	Bei Bedarf	SR**
Delegation der Geschäftsführung (Art. 8 Abs. 9 der Statuten, Art. 7 Abs. 1 des Stiftungsreglements)	SR	SR	Bei Bedarf	SR
Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers sowie allfälliger weiterer Mitglieder der Geschäftsführung (Art. 17 Abs. 1 des Organisationsreglements)	SP	SP	Bei Bedarf	SR
Ernennung und Abberufung der mit administrativen Aufgaben zu betrauenden Gesellschaften (Art. 17 Abs. 3 des Organisationsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	SR
Entscheide über den Erwerb, die Überbauung, die Verpfändung und den Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Anlagerichtlinien (Art. 8 Abs. 1 des Stiftungsreglements, Art. 21 Abs. 5 des Organisationsreglements)	GF	GF	Gemäss Strategie und bei Bedarf	IC
Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung (Art. 5 Abs. 1 des Stiftungsreglements)	GF	GF	Jährlich	SR, SP
Genehmigung und Beendigung von wichtigen Verträgen (Art. 8 Abs. 10 lit. j der Statuten)	SR/GF	SR	Bei Bedarf	SR
Genehmigung der Abtretung von Ansprüchen sowie Vornahme einer etwaigen Weiterplatzierung (Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 des Stiftungsreglements, Art. 18 Abs. 2 lit. m des Organisationsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	GF
Führung des Verzeichnisses der Ansprüche und der Kapitalzusagen (Art. 12 Abs. 5 des Stiftungsreglements, Art. 18 Abs. 2 lit. n des Organisationsreglements)	GF	GF	Laufend	GF
Beschlussfassung über die Ausgabe von Ansprüchen (Emissionen) sowie die entsprechenden Modalitäten, (Art. 14 Abs. 1 des Stiftungsreglements, Art. 18 Abs. 2 lit. o des Organisationsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	GF
Beschlussfassung über die Art und Modalitäten der Liberierung sowie die Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts der Anleger (Art. 14 Abs. 2 und 3 des Stiftungsreglements, Art. 18 Abs. 2 lit. p des Organisationsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	GF
Durchführung der Ausgabe von Ansprüchen und Vornahme der damit allenfalls zusammenhängenden Publikationen	GF	GF	Bei Bedarf	GF

Tätigkeit	Antrag	Entscheid- vorbereitung	Periodizität	Entscheid
sowie Beschlussfassung über die Zuteilungsmethode bei Überzeichnungen (Art. 14 Abs. 6 des Stiftungsreglements)				
Durchführung von Rücknahmen von Ansprüchen, inkl. Entscheid über den Aufschub von Rücknahmen beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere bei Liquiditätsengpässen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen (Art. 16 Abs. 1 und 5 des Stiftungsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	GF
Entscheid über die Entgegennahme und den Abruf von Kapitalzusagen (Art. 15 des Stiftungsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	SR
Entscheid über den Abruf von Kapitalzusagen (Art. 15 Abs. 3 des Stiftungsreglements; Art. 18 Abs. 2 lit. q des Organisationsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	GF
Entscheid über die Festsetzung der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen und die Verwendung eines Teils jeder Ausgabekommission als Platzierungskommission (Art. 14 Abs. 4 und 5 sowie 16 Abs. 6 des Stiftungsreglements, Art. 18 Abs. 2 lit. o und s des Organisationsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	GF
Entscheid über die Verweigerung der Aufnahme von Anlegern bzw. über die Rückweisung von Zeichnungen (Art. 4 Abs. 1 des Stiftungsreglements)	GF	GF	Bei Bedarf	SR
Bildung und Auflösung von Rückstellungen	GF	GF	Bei Bedarf	SR
Portfoliomanagement	GF	GF	Laufend	GF

* Bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde,

** Bedarf der Zustimmung aller Anleger.

SR: Stiftungsrat

SP: Stiftungsratspräsident

AV: Anlegerversammlung

GF: Geschäftsführung

IC: Investment Committee